

HEDWIG-KOPP-STIFTUNG TROISDORF (Neufassung)

Frau Rechtsanwältin Hildegard Vogel, 5 Köln 1, Hansaring 10, handelnd aufgrund Testamentsvollstreckerzeugnisse des Amtsgerichts Siegburg - Geschäftsnummer: 23 VI 609/71 – als Testamentsvollstreckerin über den Nachlaß der am 22.6.1971 mit letztem Wohnsitz in Troisdorf verstorbenen Frau Hedwig Maria Emilie Kopp geb. Miessen

sowie

die Stadt Troisdorf,

vertreten durch den Stadtdirektor Heinz Bernward Gerhardus
und den Beigeordneten Matthias Dederichs

erklären folgendes:

Die Testamentsvollstreckerin legt in Ausübung ihres Amtes die letztwillige Verfügung der Verstorbenen vom 3. März 1970, soweit dieselbe bestimmt „was dann noch übrig bleibt, soll zur Hälfte den 10 ärmsten, alt oder verkrüppelt gegeben werden“, dahin aus, daß nach dem Willen der Erblasserin zugunsten der Bedürftigsten der Stadt Troisdorf ein städtisches Sondervermögen begründet werden soll. Kraft ihrer gesetzlichen Befugnis räumt die Testamentsvollstreckerin der Stadt Troisdorf die uneingeschränkte Verfügungsmacht an den entsprechenden Betrag aus dem Nachlaß in Höhe von

^{1*} DM 150.000,--

(in Worten: Deutsche Mark Einhundertfünzigtausend)

ein mit der Maßgabe, daß diese Mittel in eine unselbständige örtliche Stiftung i.S. des § 87 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV NW S. 656) eingebracht werden.

Die Stadt Troisdorf unterwirft sich dem in dieser Weise ausgelegten letzten Willen der Verstorbenen; ein etwaiges ihr noch zustehendes gesetzliches Ausschlagungsrecht wird sie nicht ausüben.

Die Stadt Troisdorf verpflichtet sich somit, mit dem zur Verfügung gestellten Betrag eine Stiftung zu unterhalten, und gibt dieser die nachstehende

Neufassung ab 01.01.1983

S a t z u n g

Präambel

Getreu dem letzten Willen der verstorbenen Troisdorf Bürgerin Hedwig Kopp unterhält die Stadt Troisdorf zugunsten ihrer ärmsten und körperlich behinderten Einwohner eine rechtlich unselbständige und im Sinne der Steuergesetze mildtätige Stiftung.

§ 1

Die Stiftung trägt den Namen Hedwig-Kopp-Stiftung.

§ 2

Zweck der Stiftung ist, jährlich einmal den fünf ärmsten alten und den fünf ärmsten schwerbehinderten oder in erheblichem Umfang pflegebedürftigen Einwohner eine zusätzliche finanzielle Unterstützung zuteil werden zu lassen.

§ 3

Zu diesem Zweck wird ein Kapitalbetrag von 206.864,82 DM mündelsicher und zinstragend angelegt und von der Stadt Troisdorf mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes verwaltet.

Die Anlage des Stiftungsvermögens erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zur Anlegung von Mündelgeld.

§ 4

Die Erledigung aller mit der Stiftung verbundenen Aufgaben einschließlich der Verteilung der Erträge an die in § 6 bezeichneten Personen wird der Stadtverwaltung übertragen.

§ 5

(1) **Die Sozialdezernentin/Der Sozialdezernent** bestimmt bis zum 1. März eines jeden Jahres die zu begünstigenden Personen und stellt die Höhe der einzelnen Zuwendungen fest; diese beträgt jeweils ein zehntel der in dem betreffenden Jahr zur Verteilung gelangenden Erträge.

(2) Die Zuwendung darf jeweils nur unter der Voraussetzung gewährt werden, daß sie nicht auf irgendwelche Sozialleistungen, die der Begünstigte erhält, angerechnet werden.

§ 6

(1) Die Ermittlung der zu begünstigenden Personen erfolgt durch das Sozialamt.

(2) Zu berücksichtigen sind jeweils die fünf ältesten Sozialhilfeempfänger (Hilfe zum Lebensunterhalt im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes) mit Wohnsitz in der Ortschaft Troisdorf. Dabei kommen nur solche Personen in Betracht, die älter als 65 Jahre sind. Die Berücksichtigung erfolgt in der Reihenfolge des Alters.

(3) Ferner sind zu berücksichtigen fünf in der Stadt Troisdorf (gesamtes Stadtgebiet) wohnende Sozialhilfeempfänger (Hilfe zum Lebensunterhalt), die zugleich schwerbehindert mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 % im Sinne des Schwerbehindertengesetzes oder die in erheblichem Umfang pflegebedürftig im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes sind. Die Berücksichtigung erfolgt sodann -ausgehend von der ältesten Person- in der Reihenfolge des Alters.

(4) Eine wiederholte Berücksichtigung einer Person in verschiedenen Jahren -gleich aus welchem Gesichtspunkt- findet grundsätzlich nicht statt. Auch ist eine doppelte Berücksichtigung einer Person aufgrund des gleichzeitigen Vorliegens der Unterstützungsvoraussetzungen im Sinne der Absätze 2 und 3 ausgeschlossen. Erfüllt eine Person gleichzeitig die Voraussetzungen für eine Berücksichtigung nach Abs. 2

und nach Abs. 3, so kommt ausschließlich eine Berücksichtigung nach Abs. 3 in Betracht. Bei Ehepaaren, die beide Voraussetzungen nach den Absätzen 2 oder 3 erfüllen, kann, solange die Ehe besteht, nur ein Ehegatte bedacht werden.

(5) Ist in einem der beiden Personenkreise nicht mehr die vorgesehene Anzahl an Empfängern vorhanden, so können in Ausnahmen zu Abs. 4 Satz 1 bereits bedachte Personen des betreffenden Personenkreises nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 wiederholt berücksichtigt werden. Wird auch auf diese Weise die erforderliche Anzahl von Empfängern nicht erreicht, so wird die Zahl der Empfänger aus dem anderen Personenkreis ergänzt. Eine Verteilung erfolgt jedoch auch, wenn insgesamt nicht mehr die vorgesehene Anzahl an Empfangsberechtigten erreicht wird.

§ 7

(1) Zur Verteilung gelangen jährlich die gesamten Erträge des Stiftungsvermögens aus dem ablaufenden Geschäftsjahr, es sei denn, daß auch bei Anwendung von § 6 Abs. 5 keine zehn begünstigten Personen vorhanden sind; im letzteren Fall wird jedem ermittelten Berechtigten 1/10 des Jahresertrages zugewendet und der verbleibende Restbetrag dem Stammvermögen zugeschlagen.

(2) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 8

Eine Änderung dieser Satzung kann durch Ratsbeschluß erfolgen. Der Stiftungszweck darf durch einen solchen Beschluß jedoch nicht geändert oder in seiner Verwirklichung gefährdet werden

§ 9

Die Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 01.01.1983 in Kraft.